

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Design für Gründer | Corrine van den Broek

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Design für Gründer | Corrine van den Broek, nachstehend „Corrine van den Broek“ genannt, und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Corrine van den Broek hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Corrine van den Broek und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. URHEBERSCHUTZ; NUTZUNGSRECHTE; EIGENWERBUNG

2.1. Der Corrine van den Broek erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, wenn der Auftrag Design oder Fotografie betrifft. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

2.2. Sämtliche Arbeiten von Corrine van den Broek, wie insbesondere Entwürfe, Corporate Design, Fotografien und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

2.3. Ohne Zustimmung von Corrine van den Broek dürfen deren Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

2.4. Die Werke von Corrine van den Broek dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

2.5. An allen Entwürfen, Fotografien und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Corrine van den Broek räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Corrine van den Broek und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Corrine van den Broek

2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist Corrine van den Broek bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Fotografien und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann Corrine van den Broek zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars verlangen. Hier von bleibt das Recht von Corrine van den Broek unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Corrine van den Broek nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Fotografien oder sonstigen Arbeiten von Designer formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

2.10. Corrine van den Broek bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe, Fotografien und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

3. HONORARE; FÄLLIGKEIT

3.1. Soweit zwischen Auftraggeber und Corrine van den Broek nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach der gültigen Preisliste von Corrine van den Broek bzw. des individuell mit dem Kunden vereinbarten Preises.

3.2. Die Anfertigung von jegliche Werke, Entwürfen oder Fotografien ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.3. Die Honorare sind zu 30% bei Auftragserteilung und zu 70% bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann Corrine van den Broek Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen. Ratenzahlungen sind möglich, wenn schriftlich vereinbart.

3.4. Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, sofort und ohne Abzug zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.5. Nach Eingang des Rechnungsbetrages und Vorliegen der für die Leistungen notwendigen Daten des Kunden, werden die vertraglich vereinbarten Leistungen von Corrine van den Broek ausgeführt. Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält sich Corrine van den Broek vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen und hieraus entstandene Kosten an den Kunden weiterzugeben. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

4. ZUSATZLEISTUNGEN; NEBEN- UND REISEKOSTEN

4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen oder Auftragsweiterungen, wie z.B. die Änderungen von Entwürfen über den vereinbarten Korrekturphasen hinaus, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe oder Fotografien, sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Proofs, Plug Ins, Templates etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.3. Der Auftraggeber erstattet Corrine van den Broek die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.

4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5. FREMDLEISTUNGEN

5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt Corrine van den Broek im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor.

5.2. Soweit Corrine van den Broek auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vor-schuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt Corrine van den Broek im Innen-verhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Ver-tragsabschluss ergeben.

6. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS; GESTALTUNGSFREIHEIT; VORLAGEN

6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Corrine van den Broek alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsaus-führung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Corrine van den Broek nicht zu vertreten.

6.2. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er Corrine van den Broek zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollstän-digkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Der Kunde stellt Corrine van den Broek von sämtlichen Ansprü-chen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Im Falle eines Datenverlustes kann Corrine van den Broek nicht haftbar gemacht werden, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Der Auftrag-geber verpflichtet sich, bei Nichtverschulden von Corrine van den Broek alle erforderlichen Daten erneut unentgeltlich an den diesen zu übermitteln.

6.3. Für Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstan-dungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

7. DATENLIEFERUNG UND HANDLING

7.1. Corrine van den Broek stellt die vereinbarte Werke, insbesondere Drucksachen, Logos und Fotografien digital (per WeTransfer) zur Verfügung.

7.2. Stellt Corrine van den Broek dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von Designer vorgenommen werden.

7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Über-mittlungsweg der Auftraggeber.

7.4. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet Corrine van den Broek nicht.

8. GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG

8.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Tätigkeit und Erstellung von Projekten durch Corrine van den Broek wird von dem Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber stellt Corrine van den Broek von Ansprüchen Dritter frei, wenn dieser auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auf-traggeber ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

8.2. Schadensersatzansprüche gegen Corrine van den Broek sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vor-sätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Designers selbst oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.3. . Ansprüche des Auftraggebers gegen Corrine van den Broek aufgrund einer Pflichtverletzung verjäh-ren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprü-che gemäß Ziffer 10.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ab-lieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

8.5. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

8.6. Corrine van den Broek haftet nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die Corrine van den Broek an Dritte vergibt, sowie für Dienstleistungen von Drittanbietern, insbesondere Druckereien und Software-Entwickler (WordPress). Corrine van den Broek kann lediglich auf Grund ihrer Erfahrungen und Fachwissen Empfehlungen ausbringen und dem Auftraggeber bei Bearbeitung, Einrichtung, Datenaufbereitung, Produktionsbegleitung und Supportfragen Hilfe und Know-how anbieten.

8.7. Sofern Corrine van den Broek Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Corrine van den Broek hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme an Corrine van den Broek zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

8.8. Erachtet Corrine van den Broek für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.

8.9. Corrine van den Broek haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Corrine van den Broek ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

8.10. Corrine van den Broek haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Corrine van den Broek ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese Corrine van den Broek bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

9. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für beide Parteien ist:

Design für Gründer | Corrine van den Broek, Ernst-Delorme-Str. 29, 55276 Oppenheim

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Gerichtsstand ist Corrine van den Broek, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Designer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

10.3. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 24.04.2022

Design für Gründer | Corrine van den Broek

Ernst-Delorme-Str. 29

55276 Oppenheim

info@design-fuer-gruender.de